

1772 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

**DER BUNDESMINISTER  
FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG**

Zl. 10.001/24-Parl/80

Wien, am 5. Dezember 1980

An die  
PARLAMENTS DIREKTION

782/AB

Parlament  
1017 WIEN

1980 -12- 09

zu 773/J

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 773/J-NR/80, betreffend Bescheid über Teilabbruch von Häusern am Judenplatz, die die Abgeordneten Dr. STEGER und Gen. am 8. Oktober 1980 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

ad 1)

Eine Kopie des Bescheides des Bundesdenkmalamtes vom 2. September 1980, Zl. 8110/80, liegt der Anfragebeantwortung bei (Anlage A).

Zu diesem Bescheid ist zu bemerken:

Er kann nur im Zusammenhang mit den im Spruch des Bescheides genannten Plänen und unter Berücksichtigung der Tatsache richtig gelesen werden, daß von dem Haus Judenplatz 1 (Jordangasse 9) die hofseitig gelegenen Stiegen und Gänge nicht dem Denkmalschutz unterliegen. Daraus ergibt sich, daß unter Berufung auf das statische Gutachten lediglich einige Teile der Mittelmauern des Hauses Judenplatz 1 (Jordangasse 9) zum Abbruch freigegeben wurden. Es dürfte sich kaum um ein Zwanzigstel der Bausubstanz des genannten Hauses handeln.

Der zitierte Bescheid des Bundesdenkmalamtes stützt sich lediglich in diesem Punkt auf ein statisches Gutachten. Es kann also nicht davon gesprochen werden, daß "sich dieser (also der ganze) Bescheid auf ein statisches Gutachten" stützt. Damit aber ist die Rolle des statischen Gutachtens auf das tatsächliche Maß ihrer Bedeutung reduziert: die konstatierten statischen Mängel waren Anlaß dafür, einer Auswechslung der

in ihrer Dimension geringfügigen Bauteile im Interesse der Sicherheit zuzustimmen. Eine ungünstige Veränderung des äußeren Erscheinungsbildes des hier betroffenen Hauses tritt dabei nicht ein, wohl aber die notwendige Sicherheit sowohl für künftige Benützer als auch für die künftige Bewahrung der äußeren Erscheinung.

ad 2)

Als Entscheidungsgrundlage dienten vor allem die vorgelegten Pläne der projektierten Architekten. Sie lassen erkennen, daß das wohl bedeutendste Objekt, das Haus Judenplatz 2, unverändert erhalten und im Zuge der Durchführung des Projektes total saniert wird, daß das Haus Judenplatz 1 (Jordangasse 9) nahezu unverändert erhalten bleibt, sieht man von geringfügigen Veränderungen im letzten Drittel der Hoffront dieses Hauses ab. Diese Veränderungen berühren im wesentlichen nicht geschützte Substanz; die geschützte Mittelmauer wird, wie schon gesagt, statischer Erwägungen halber zur Auswechslung der Substanz und zur Behebung statischer Mängel zum Abbruch frei gegeben.

An die Stelle des (bereits leerstehenden) Hoftraktes, eines Bauwerkes aus der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts ohne besonders bedeutende Architektur, soll ein Neubau treten, der in seiner Dimension eine günstigere Innenhof-Situation und in seinem Innern den modernen Bauvorschriften entsprechende Benützungsverhältnisse schafft. Durch diesen Neubau bleibt das Erscheinungsbild des alten Bestandes des Hauses Judenplatz 2 und das des Hauses Judenplatz 1 (Jordangasse 9) völlig unberührt. Wohl aber werden diese beiden Objekte nach jahrzehntelanger, ergebnislos gebliebener Diskussion einer Generalsanierung zugeführt. Das Bundesdenkmalamt konnte sich einer solchen Lösung im Sinne der Revitalisierung wertvoller historischer Architektur nicht verschließen.

ad 3)

Das statische Gutachten wurde lediglich dort als Entscheidungsgrundlage genommen, wo es um den notwendigen Austausch statisch gefährdeter Substanz ging, keineswegs also als Grundlage für die gesamte Entscheidung.

- 3 -

Zur Frage, ob "nur ein vom Eigentümer beigebrachtes Gutachten für die Entscheidung als Grundlage genommen" wurde, darf ich auf die Bestimmungen des § 5 Absatz 1, Denkmalschutzgesetz in seiner geltenden Fassung verweisen, dessen letzter Satz lautet: "Der Nachweis des Zutreffens der für eine Zerstörung oder Veränderung geltend gemachten Gründe obliegt dem Antragsteller". Das Bundesdenkmalamt war daher verpflichtet, den Nachweis der behaupteten statischen Gefährdung dem Antragsteller zu überlassen. Wohl hatte sich das Bundesdenkmalamt mit diesem Gutachten im Rahmen der freien Beweiswürdigung auseinanderzusetzen.

Das Gutachten wurde von Universitätsprofessor Dipl.-Ing.Dr.Ernst Schischka, staatlich befugten und beeideten Ingenieurkonsulenten für Bauwesen, Wien 1., Krugerstraße 4, erstellt. Es setzte sich mit der ihm gestellten Frage eingehend und schlüssig auseinander und kommt zu dem Schluß, "daß sowohl die Dippelbaumdecken als auch die Mittelmauer für einen dauernden und funktionsfähigen Bestand nicht erhalten werden können." Und weiter:"Der Ersatz der Dippelbaumdecken durch Massivdecken ... würde eine zusätzliche Belastung der ohnehin schlechten Mittelmauer ergeben. Die dann unbedingt notwendige Unterfangung der Mittelmauer würde weitere Setzungen zur Folge haben, die für den Bestand dieser Mauer unverträglich sind".

Für das hier zur Entscheidung berufene Bundesdenkmalamt waren die Ausführungen des statischen Gutachtens in zweifacher Hinsicht als Entscheidungshilfe von Relevanz: Der Gutachter ist international anerkannter Fachmann und beeideter Konsulent für das Bauwesen und auf diesem Fachgebiet akademischer Lehrer. Das Gutachten folgt in seinen Überlegungen und in seiner Systematik jenen Gedankengängen, die dem Bundesdenkmalamt in solchen Fragen geläufig und Garantie für eine schlüssige und seriöse Beweisführung sind. Aber selbst dann, wenn dies nicht genügte, um die Entscheidung des Bundesdenkmalamtes hinsichtlich der (wenigen und von außen nicht sichtbaren) Mauerteile begründet erscheinen zu lassen, so darf auf die Stellungnahme eines ebenso anerkannten Statikers verwiesen werden, die seinerzeit über Einladung des

- 4 -

Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung, also nicht im Auftrag des Hauseigentümers, abgegeben wurde und in der es unter anderem heißt: "Bei Anwendung der normalen Sorgfalt und Vornahme einer regelmäßigen Bauüberwachung (im Abstand von etwa einer Woche) ist eine Gefährdung der gesamten Fassade auszuschließen. N i c h t ausgeschlossen werden kann jedoch unter den gleichen Bedingungen, daß das Mauerwerk im Bereich von ein bis zwei Fensterachsen einstürzt oder starke Risse erhält, was jedoch nicht zum Einsturz der gesamten Fassade führen würde". Diese Stellungnahme bezog sich auf seinerzeit geplante Bauarbeiten, also auf eine Situation, wie sie nunmehr bei der Errichtung des Neubaus im Hof und der Adaptierung der alten Substanz gegeben sein wird. Verfasser des Gutachtens war der als Statiker überaus anerkannte Universitätsprofessor Dr. Krapfenbauer.

Das Bundesdenkmalamt konnte sich nun gegenüber der in beiden Gutachten allerdings in der Dimension verschieden beschriebenen, im grundsätzlichen Inhalt aber gleichlautenden Gefahr eines Einsturzes und damit der drohenden Gefährdung der Sicherheit von Menschen nicht verschließen.

ad 4)

Obwohl in der Beantwortung zur Frage 3) bereits ausführlich Stellung genommen wurde, sei folgendes ergänzend hinzugefügt:

Das statische Problem, das in der Öffentlichkeit und offenbar auch von Seiten der Informanten als einzige oder doch als die wesentlichste Grundlage für die Entscheidung des Bundesdenkmalamtes genannt wurde und genannt wird, berührt lediglich nach außen hin praktisch unsichtbares Mauerwerk von einer zum Gesamtbestand minimalen Dimension. Derlei Auswechslungen von Bausubstanz werden ständig und auch an wesentlich prominenteren Objekten vorgenommen als es die am Judenplatz sind. Eigentliche Entscheidungsgrundlage für das Bundesdenkmalamt war das Vorliegen eines Konzeptes, das bei praktisch voller Erhaltung des äußeren Erscheinungsbildes und der historischen Substanz der beiden Häuser am Judenplatz deren endliche Sanierung und Adaptierung bei voller Wahrung der Interessen des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege (und bei Berücksichtigung zeitgemäßer Wohnansprüche) möglich macht.

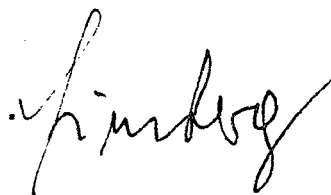
- 5 -

ad 5)

Die Frage "welche Beamte diese Angelegenheit bearbeitet und entschieden haben" ist für die Entscheidung irrelevant, da sie unter der Verantwortung des Bundesdenkmalamtes und des für dieses entscheidenden Präsidenten steht.

ad 6)

Die oben getroffene Darstellung hat bereits nachgewiesen, daß zwischen meiner seinerzeitigen Erklärung und dem nunmehrigen Bescheid des Bundesdenkmalamtes kein Gegensatz besteht.

A handwritten signature in cursive script, appearing to read 'F. J. ...'.

**BUNDESDENKMALAMT**

HOFBURG · 1010 WIEN  
 SCHWEIZERHOF, SÄULENSTIEGE  
 TELEPHON 52 55 21, 52 55 22  
 52 41 51, 52 41 81

Zl. 8110/80

BITTE IN DER ANTWORT DIE  
 VORSTEHENDE SAHL ANZUFÜHREN  
 W I E N I.,  
 Judenplatz 2,  
 Jordangasse 9.

3

**B e s c h e i d**

Mit Schreiben vom 18.6.1980 haben Architekt Univ.Prof.Dr. Alois Machatschek und Dipl.Ing. Wilfried M. Schermann namens des Eigentümers der gegenständlichen Objekte um die denkmalbehördliche Bewilligung zu den in den gleichzeitig vorgelegten Plänen dargestellten Baumaßnahmen und Teilabbrüchen angesucht.

Das Bundesdenkmalamt hat entschieden:

**S p r u c h**

Dem Antrag wird stattgegeben und die denkmalbehördliche Bewilligung zur Veränderung der Häuser in Wien 1., Judenplatz 2 und Jordangasse 9, EZ 555 bzw. EZ 543, KG Innere Stadt, durch Abbruch der Stiege 2 des Hauses Judenplatz 2 und des hinter der Mittelmauer im Bereich der Fensterachsen 11-18 liegenden Gebäudeteiles des Hauses Jordangasse 9 gemäß den, einen integrierenden Bestandteil dieses Bescheides bildenden Plänen Nr. 10/79/13 und 14 vom Februar 1980 bzw. durch die in den Plänen Nr. 10/79/015-023 vom April 1980 dargestellten Baumaßnahmen gemäß § 5 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl.Nr. 167/1978, erteilt.

**B e g r ü n d u n g**

Die gegenständlichen Häuser stehen unter Denkmalschutz; ihre Zerstörung bzw. jede Veränderung bedarf daher der schriftlichen Bewilligung des Bundesdenkmalamtes. Um diese Bewilligung wurde mit dem eingangs erwähnten Schreiben angesucht.

Das Bundesdenkmalamt hat dem planenden Architekten schon mit Schreiben vom 10.6.1980, Zl. 6069/80, die Zustimmung zu den geplanten Veränderungen in Aussicht gestellt, allerdings nur, soweit sie die gesamte rechte Hälfte des Hauses Jordangasse 9 bis

einschließlich der 10. Fensterachse in der Jordangasse und den gesamten Straßentrakt des Hauses Judenplatz 2 (Stiege 1) betreffen. Ein formeller Antrag lag zu diesem Zeitpunkt noch nicht vor.

Dem Abbruch des im Spruch erwähnten Teiles des Hauses Jordangasse 9 konnte allerdings bei Vorliegen des erwähnten Antrags nicht sofort stattgegeben werden, sondern das Bundesdenkmalamt ersuchte mit Schreiben vom 22.7.1980 um Beibringung eines statischen Gutachtens, das die Notwendigkeit der Abtragung des gegenständlichen Gebäudeteiles wegen der im Antrag behaupteten starken Setzungsschäden beweisen sollte.

Das statische Gutachten vom 6.8.1980, verfaßt von Univ.Prof. Dr. Schischka besagt, daß sowohl die Dippelbäume, als auch die Mittelmauer des im Bereich der in Rede stehenden Fensterachsen 11-18 liegenden Gebäudeteiles des Hauses Jordangasse 9 für einen "dauernden und funktionsfähigen Bestand nicht erhalten werden können".

Dem Antrag vom 18.6.1980 war daher vollinhaltlich stattzugeben, weshalb spruchgemäß zu entscheiden war.

#### R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Bescheid ist die binnen zwei Wochen beim Bundesdenkmalamt einzubringende Berufung an das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung zulässig. Sie hat einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

#### Ergeht an:

- a) die "KAWOG", Wohnungseigentumsges. m.b.H.  
z.Hd. Herrn Arch.Prof.Dr. Alois Machatschek  
Bankgasse 9, 1010 Wien

#### In Abschrift an:

- 1) den Magistrat der Stadt Wien, MA 7, Friedrich Schmidt-Platz 5  
1082 Wien
- 2) den Magistrat der Stadt Wien, MA 36, Kalvarienberggasse 33,  
1170 Wien  
zu Zl. MA 36/1-Judenplatz 2/7/80  
Zl. MA 36/1-Jordangasse 9/9/80 vom 3.7.1980  
unter Rückschluß der Planparie C1 - C9.

Wien, am 2. September 1980

Der Präsident:

T H A L H A M M E R

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Brandl*